

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 27

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone : vom 13. Juni 1868

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94164>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es ist hier nicht der Ort, eine so wichtige Frage zu erörtern. Die Kommission beschränkt sich auf die Erklärung, daß sie dießfalls mit der Auffassung des Bundesrathes nicht einverstanden ist. Sie hält vielmehr dafür, eine Revision des Militärstrafgesetzes im angeedeuteten Sinne müßte eine große Komplizirtheit und eine eben so bedeutende Störung in der Justizverwaltung für die eidgenössischen Truppen herbeiführen, ohne irgend ein ersprießliches Resultat. Zudem dürfte der Augenblick für die Revision dieses wichtigen Gesetzes, das eigentlich nie zu sehr wesentlichen Ausstellungen Veranlassung gab, jetzt übel gewählt und (falls doch eine Revision stattfinden soll) erst dann gekommen sein, wenn einmal die Militärverwaltung aus der jetzigen Periode der Aenderungen und Umgestaltungen herausgetreten sein wird.

Postulate der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung hat am 19. Dez. 1867 ein Postulat aufgestellt, des Inhalts: „Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht am Platze sei, die Fouragevergütung nur solchen Offizieren zu bezahlen, die für die Zeit, während welcher sie ein Recht auf diese Vergütung haben, ein Pferd wirklich halten.“

Der Bundesrath rath nun von einer solchen Maßnahme ab, weil dieselbe finanziell von keinem großen Gewinn wäre, in administrativer Hinsicht aber eine Komplikation für Rechnung und Kontrolle schaffen würde.

Wir erinnern dießfalls an die eigentliche Veranlassung zu diesem Postulate, welche darin lag, daß man beim jetzigen System Fouragerationen an Offiziere bezahlt, welche keine Pferde haben und bei dem Dienste, für den sie jene Rationen bekommen, keine Pferde verwenden.

Das Postulat tendirte in der That nicht auf eine Verminderung des den Betreffenden zukommenden Soldes oder ihrer Entschädigung, sondern einfach auf Beseitigung eines Systems, das eine Gehaltserhöhung unter verkleideter Form involvirt, welches System die Bundesversammlung mehrmals zu rügen und in andern Verwaltungszweigen auch zu beseitigen im Falle war.

Insofern kann die Antwort des Bundesrathes die Kommission nicht befriedigen. Dieselbe glaubt vielmehr, das Postulat vom 19. Dezember 1867 festhalten und demgemäß Folgendes beantragen zu sollen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß künftig Fouragerationen nur solchen Offizieren, welche wirklich ein Pferd halten, und für die Zeit, zu welcher sie Anspruch auf die Ration haben, bezahlt werden.“

Im Weiteren beantragen wir:

„Der Bundesrath ist eingeladen, bei Ausharbeitung des Gesetzentwurfs über die Militärorganisation zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Funktionen des Adjunkten des Militärdepartements, Chef des Personellen, von denenjenigen eines Oberinstruktors der Infanterie zu trennen.“

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 13. Juni 1868)

Hochgeachtete Herren!

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 10. Februar 1868 sollen dieses Jahr wieder zwei Schulen für angehende Offiziere und Offiziers-Aspiranten der Infanterie stattfinden und zwar:

1) Die Schule für Offiziere, an welcher überdies neu brevetirte Schützenoffiziere und Infanterie-Offiziersaspiranten des Kantons Tessin Theil nehmen werden, vom 30. August bis 3. Okt. in Thun, und

2) Die Schule für Infanterie-Offiziersaspiranten deutscher und französischer Sprache, vom 22. Juli bis 25. August in Solothurn.

Das Kommando über beide Schulen ist dem Hrn. eidg. Oberst Hoffstetter übertragen.

Die Teilnehmer der ersten Schule haben am 29. August, Nachmittags 4 Uhr, in der Kaserne zu Thun, diejenigen der zweiten Schule am 21. Juli, ebenfalls Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne zu Solothurn einzurücken. Am 4. Oktober resp. 26. August in der Frühe findet die Entlassung statt.

Ueber die in die Offizierschule Thun zu sendenden angehenden Schützenoffiziere werden wir den betreffenden Kantonen beförderlich die nöthigen Mittheilungen machen.

Die Infanterie-Offiziersaspiranten haben einen Soldatenkaput nach Ordnung und ein Kleinkalibriges Hinterladungsgewehr nebst Zubehör, die Schützenoffiziere ebenfalls einen Soldatenkaput und ein Peabody-Gewehr mitzubringen. Sämmtliche Teilnehmer sind überdies mit einer Patrontasche sammt Riemen und Bajonetscheibe zu versehen.

Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des neuesten Reglements vom 27. April 1868 zu bekleiden und auszurüsten; es wird aber die Beschaffung einer Gepäcks Tasche nicht verlangt.

Sämmtliche Teilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

Die neuen Exerzierreglemente und die Anleitung zum Tirailleurdienst, das Dienstreglement für die eidg. Truppen,

Anleitung zur Kenntniß des für die Hinterladung umgeänderten Infanteriegewehrs,

Anleitung für die Infanteriezimmerleute, für die Schützenoffiziere Anleitung für das Peabodygewehr.

Die einzelnen Detachemente sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen. Die Einrückungszeit ist so angelegt, daß die Offiziere und Aspiranten, mit Ausnahme derjenigen von Tessin, die Waffenplätze in einem Tage erreichen können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, uns bis zum 10. Juli die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die genannten Schulen zu besuchen haben.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.